

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
P I-1312-3-3/610 I  
23.07.2025

Unser Zeichen  
C13-0016-1-2275

München  
14.08.2025

## Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Jurca vom 23.07.2025 be treffend Todesfall einer 17-Jährigen in Augsburg-Oberhausen – Jugendliche im Spannungsfeld von Drogen, Gewalt und organisierter Kriminalität im Umfeld betreuter Wohneinrichtungen und migrantisch geprägter Milieus

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, soweit deren Geschäftsbereiche betroffen sind, wie folgt:

### Vorbemerkungen:

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Die in der Schriftlichen Anfrage verwendete Begrifflichkeit „*Gewaltdelikte*“ wird über die in der PKS existente Straftatenobergruppe der Gewaltkriminalität (Schlüssel 892000) abgebildet. Gewaltkriminalität umfasst Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall, Raub, räuberische Erpressung und räuberischen Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme und Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr.

Die in der Schriftlichen Anfrage verwendete Begrifflichkeit „*Drogendelikte*“ wird über die in der PKS existente Straftatenobergruppe der Rauschgiftdelikte (Schlüssel 730000) abgebildet. Hierunter fallen sämtliche Rauschgiftdelikte mit Ausnahme von Straftaten, bei denen Betäubungsmittel durch Diebstahl, Raub oder Fälschung erlangt wurden (sog. Beschaffungskriminalität).

Die in der Schriftlichen Anfrage verwendete Begrifflichkeit „*Sexualdelikte*“ wird über die in der PKS existente Straftatenobergruppe der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Schlüssel 100000) abgebildet.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg führt ein Todesermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Ableben einer 17-jährigen Jugendlichen am 18. April 2025 in Augsburg Oberhausen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um den der Schriftlichen Anfrage zugrundeliegenden Vorfall handelt. Die Staatsanwaltschaften leiten ein Todesermittlungsverfahren immer dann ein, wenn Anhaltpunkte dafür vorhanden sind, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist (vgl. § 159 Abs. 1 StPO).

zu 1.1:

*Welche gesicherten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zum Todesfall der 17-Jährigen vor (Todesursache, toxikologische Befunde, Hinweise auf Fremdeinwirkung)?*

zu 1.2:

*Ist der Kontakt der Verstorbenen zu afghanischen oder anderen ausländischen Staatsangehörigen polizeilich oder ermittlungstechnisch dokumentiert?*

*zu 1.3:*

*Wurde in diesem Zusammenhang ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, und wenn ja, in welchem Verfahrensstand befindet es sich?*

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der in der Anfrage in Bezug genommene Sachverhalt ist Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens, sodass bislang keine abschließenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vorliegen. Über Erkenntnisse aus dem laufenden Ermittlungen können keine Angaben getroffen werden. Trotz des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags tritt hier, nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall, das Informationsinteresse des Abgeordneten hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen sowie den schutzwürdigen Belangen der minderjährigen Verstorbenen und ihrer Angehörigen zurück. Insoweit wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

*zu 2.1:*

*Warum wurde der genannte Todesfall in Oberhausen bislang nicht durch behördliche Stellen öffentlich kommuniziert oder durch Pressemitteilungen begleitet?*

Nach Mitteilung der das Verfahren führenden Staatsanwaltschaft Augsburg war und ist eine proaktive Medienarbeit in dem vorliegenden Fall nicht veranlasst. Die schutzwürdigen Belange der minderjährigen Verstorbenen und ihrer Angehörigen überwiegen in einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Bei der Bekanntgabe personenbezogener Daten von Jugendlichen an die Presse ist besondere Zurückhaltung zu üben. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort zu den Fragen 2.2 und 2.3 verwiesen.

*zu 2.2:*

*Nach welchen Kriterien entscheidet die Polizei, ob über einzelne Todesfälle oder Gewalttaten eine Veröffentlichung erfolgt?*

zu 2.3:

*Inwiefern sieht die Staatsregierung in solchen Fällen eine besondere staatliche Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit?*

Die Fragen 2.2. und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung über die Weitergabe von Informationen durch die Bayerische Polizei an die Öffentlichkeit erfolgt entsprechend gesetzlicher Regelungen, nach denen das rechtlich begründete Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, die Verpflichtung zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und die Erfüllung polizeilicher Belange gegeneinander abzuwägen sind.

Die gesetzliche Grundlage für Auskünfte an die Presse richtet sich nach Art. 4 Bayerisches Pressegesetz (BayPrG), daneben je nach Zielrichtung auch nach den Bestimmungen der §§ 475 ff., 480 StPO und §§ 131, 131a, 131b Strafprozeßordnung (StPO) bzw. des Art. 59 Polizeiaufgabengesetz (PAG).

In laufenden Ermittlungsverfahren ermächtigt grundsätzlich die zuständige Staatsanwaltschaft die Polizei, Auskünfte zu erteilen. Die Genehmigung umfasst in der Regel eine schriftlich vorliegende (abgestimmte) Pressemeldung. Bei Straftaten der Schwerkriminalität, sensiblen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder soweit die Staatsanwaltschaft bereits in das Verfahren eingebunden ist, sind Presseinformationen zwingend mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen. Die Leitungs- und Weisungsbefugnis liegt dabei bei der sachbearbeitenden Staatsanwaltschaft.

Bei der Entscheidung, in welchem Umfang personenbezogene Daten an die Presse übermittelt werden, sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Grundsatz der Unschuldsvermutung gegen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Presse in einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Bei der Abwägung sind insbesondere die privaten, sozialen und beruflichen Folgen einer Veröffentlichung für den Betroffenen, für das Opfer und für deren Angehörige, bei Straftaten die Schwere der Tat (z. B. Verbrechen, insbesondere Gewaltkriminalität und Sexualdelikte), die Umstände und die Folgen der Tat zu berücksichtigen.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten Minderjähriger, geistig Erkrankter, aber auch von Zeugen und Familienangehörigen sowie insbesondere von Opfern an die Presse ist äußerst restriktiv und nur, wenn es zum Verständnis des Sachverhalts notwendig ist, vorzunehmen.

zu 3.1:

*Wie viele Fälle jugendlicher Opfer von Gewalt- oder Drogendelikten wurden in Augsburg in den Jahren 2023 und 2024 registriert?*

Opfer im Sinne der PKS sind natürliche Personen, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtet. Eine Opfererfassung in der PKS erfolgt grundsätzlich nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und der sexuellen Selbstbestimmung, soweit diese im Straftatenkatalog zur Opfererfassung gekennzeichnet sind. Rauschgiftdelikte sind im Regelfall keine Opferdelikte.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Auf die Ausgabe von Nullwerten wurde verzichtet.

Fälle von Gewaltkriminalität mit jugendlichen Geschädigten Stadt Augsburg 2023-2024			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Anzahl erfasster Fälle
2024	892000	Gewaltkriminalität	112
2023	892000	Gewaltkriminalität	91

zu 3.2:

*In wie vielen dieser Fälle standen die Täter oder Tatverdächtigen im Zusammenhang mit organisierten Strukturen (Banden, Clans, migrantische Gruppierungen)?*

Mangels expliziter valider Rechercheparameter (hier die Begrifflichkeiten „Organisierte Strukturen (Banden, Clans, migrantische Gruppierungen)“), die eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung zulassen würden, ist eine Beantwortung auf Basis der PKS nicht möglich.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei (insbesondere dem Polizeipräsidium Schwaben Nord) und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

**zu 3.3:**

*Welche Stadtteile in Augsburg gelten laut polizeilicher Kriminalstatistik als besondere Brennpunkte für Jugendkriminalität und Drogenmissbrauch?*

Die bundeseinheitlichen Richtlinien der PKS sehen die Gemeinde bzw. Stadt als kleinste geografische Einheit zur Auswertung vor. Mit den Mitteln der PKS ist daher keine Beantwortung im Sinne der Fragestellung möglich.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei (insbesondere dem Polizeipräsidium Schwaben Nord) und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

**zu 4.1:**

*Wie viele betreute Wohneinrichtungen für Jugendliche existieren derzeit in den Augsburger Stadtteilen Oberhausen und Lechhausen?*

Es ist voranzustellen, dass die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, also auch die Sicherstellung von Angeboten nach § 34 Achttes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform), von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis sicherzu-

stellen sind. Nach Auskunft der Regierung von Schwaben als zuständiger die Betriebserlaubnis erteilender Behörde erfolgt die Erfassung der Einrichtungen gebietskörperschafts- und trägerbezogen. Eine Differenzierung nach Stadtteilen wäre nur mit einem – auch unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts – nicht vertretbaren Aufwand möglich.

Es kann mitgeteilt werden, dass im Stadtgebiet Augsburg 76 nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtige Einrichtungsstandorte belegen sind.

**zu 4.2:**

*Welche Träger betreiben diese Einrichtungen und wie hoch ist die jeweilige staatliche Förderung?*

Nach Einbindung der Regierung von Schwaben als die Betriebserlaubnis erteilende Behörde kann mitgeteilt werden, dass im Stadtgebiet Augsburg fast ausschließlich größere Träger aktiv sind, die in den klassischen Wohlfahrtsverbänden (Caritasverband, Paritätischer Wohlfahrtverband, Diakonie, Rotes Kreuz) organisiert sind. Einige wenige Träger gehören dem Verband privater Kinder- und Jugendhilfe (VPK) an oder sind nicht organisiert.

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten sicherzustellen, sie tragen hierfür die Gesamt- einschließlich der Finanzierungsverantwortung. Eine staatliche Förderung von Einrichtungen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) erfolgt daher nicht.

**zu 4.3:**

*Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass in diesen Einrichtungen regelmäßig Drogenkonsum, Gewalt oder Kontakt zur organisierten Kriminalität auftreten?*

In betreuten Wohneinrichtungen befinden sich regelmäßig Kinder und Jugendliche in psychischen Ausnahmesituationen. Dies lässt jedoch nicht automatisch den Schluss zu, dass in diesen Einrichtungen regelmäßig Drogenkonsum, Gewalt oder Kontakt zur organisierten Kriminalität auftreten.

Nach Einbindung der Regierung von Schwaben als die Betriebserlaubnis erteilende Behörde kann mitgeteilt werden, dass es im Rahmen von Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII auch zu Anzeigen von Vorkommnissen kommt, die im Kontext von Drogenkonsum oder körperlicher Gewalt stehen. Im Rahmen der jeweiligen Meldungen beschreiben die Einrichtungen die jeweilige Situation und welche Maßnahmen ergriffen werden, um zukünftige Wiederholungen zu verhindern.

**zu 5.1:**

*Wie hoch ist der Anteil von Jugendlichen mit Migrationshintergrund oder ausländischer Staatsangehörigkeit in betreuten Wohneinrichtungen in Augsburg?*

Nach Einbindung der Regierung von Schwaben als die Betriebserlaubnis erteilende Behörde kann mitgeteilt werden, dass dies heimaufsichtlich nicht erfasst wird. Eine händische Erhebung dieser Daten würde einen – auch unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts – nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand darstellen.

**zu 5.2:**

*In wie vielen Fällen kam es dort in den letzten fünf Jahren zu polizeilich erfassten Vorfällen (Gewalt, Bedrohung, Besitz/Handel mit Betäubungsmitteln)?*

Mangels expliziter validier Rechercheparameter (hier die Begrifflichkeit „*betreute Wohneinrichtungen*“ aus Frage 5.1), die eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung zulassen würden, ist eine Beantwortung auf Basis der PKS nicht möglich.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei (insbesondere dem Polizeipräsidium Schwaben Nord) und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

**zu 5.3:**

*Wie bewertet die Staatsregierung die Sozialraumsteuerung im Hinblick auf die Bal-  
lung solcher Einrichtungen in sozial prekären Stadtteilen?*

Die Zuständigkeit für die Bedarfsplanung in der Kinder- und Jugendhilfe liegt nach §§ 80 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Daher liegen der Staatsregie-  
rung hierüber keine näheren Erkenntnisse vor.

**zu 6.1:**

*Wie viele Fälle von sexueller Gewalt oder Übergriffen wurden in betreuten Einrich-  
tungen der Jugendhilfe in Augsburg in den Jahren 2020 bis 2024 registriert?*

**zu 6.2:**

*Welche Altersgruppen waren hauptsächlich betroffen, und wie hoch war jeweils  
der Migrationsanteil bei Tätern und Opfern?*

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam be-  
antwortet.

Mangels expliziter valider Rechercheparameter (hier die Begrifflichkeit „*betreute Einrichtungen der Jugendhilfe*“), die eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung zulassen würden, ist eine Beantwortung auf Basis der PKS nicht möglich.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Aus-  
wertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Lan-  
despolizei (insbesondere dem Polizeipräsidium Schwaben Nord) und dem Bayeri-  
schen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen  
und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des  
sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz1 BV ergebenden parlamentarischen  
Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Aus-  
wertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

zu 6.3:

*Wie haben sich landesweit die Fallzahlen von Jugendlichen als Tatverdächtige im Bereich Gewalt-, Drogen- und Sexualdelikte seit 2020 entwickelt?*

zu 7.1:

*Wie hoch ist in diesen Deliktsbereichen jeweils der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger unter den Jugendlichen?*

Die Fragen 6.3 und 7.1 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf untenstehende Tabelle sowie die Vorbemerkung verwiesen.

<b>Fälle von Gewaltkriminalität, Rauschgiftdelikten und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit jugendlichen Tatverdächtigen Bayern gesamt 2020-2024</b>					
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	TV ge- samt	nichtdeutsche TV	
				Anzahl	Anteil in %
2024	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2.555	615	24,1
2023	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2.377	542	22,8
2022	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2.500	498	19,9
2021	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2.628	405	15,4
2020	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1.805	306	17,0
2024	730000	Rauschgiftdelikte -Betäubungsmittelgesetz-(soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)	2.018	415	20,6
2023	730000	Rauschgiftdelikte -Betäubungsmittelgesetz-(soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)	4.254	737	17,3
2022	730000	Rauschgiftdelikte -Betäubungsmittelgesetz-(soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)	4.563	610	13,4
2021	730000	Rauschgiftdelikte -Betäubungsmittelgesetz-(soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)	4.783	566	11,8
2020	730000	Rauschgiftdelikte -Betäubungsmittelgesetz-(soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)	5.899	666	11,3
2024	892000	Gewaltkriminalität	3.499	1.509	43,1
2023	892000	Gewaltkriminalität	3.237	1.230	38,0
2022	892000	Gewaltkriminalität	2.847	996	35,0

<b>Fälle von Gewaltkriminalität, Rauschgiftdelikten und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit jugendlichen Tatverdächtigen Bayern gesamt 2020-2024</b>					
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	TV ge- samt	nichtdeutsche TV	
				Anzahl	Anteil in %
2021	892000	Gewaltkriminalität	2.226	701	31,5
2020	892000	Gewaltkriminalität	2.472	763	30,9

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner  
Staatssekretär